# BEKANNTMACHUNG

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„Solarpark Im Haunried“

sowie

## 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Kohlberg hat in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Im Haunried“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und in der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2023 die eingegangenen Stellungnahmen aus der jeweiligen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB erörtert, abgewogen und beschlossen und daraufhin den

- Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark im Haunried“

und den

- Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht

jeweils in der Fassung vom 02.05.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen und damit die Zulässigkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage erreicht werden. Für die Planaufstellung soll das Regelverfahren angewendet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 5. Flächennutzungsplanänderung.

Der Geltungsbereich der Planaufstellung umfasst das Gebiet der Gemarkung Kohlberg mit den Flurstücken 1462 (Teilfläche), 1463, 1464 und 1507 (Teilfläche):

Lage und Abgrenzung sind der Lageplanzeichnung zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,97 ha, wobei die Anlagenfläche einschließlich Umfahrungen und Zufahrt mit Batteriespeicher ca. 6,19 ha beträgt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Planunterlagen in der Fassung vom 02.05.2023 für die förmliche Beteiligung, bestehend aus

**Bebauungsplan** „Solarpark Im Haunried“: Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht (Umweltstudie) mit den umweltbezogenen Informationen sowie die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes**: Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen sowie der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

liegen in der Zeit

**vom 10.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Zimmer Nr. 2.01, Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer und dem Markt Kohlberg, Raum „Kanzlei“, Marktplatz 1, 92702 Kohlberg während der Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer

| | |
|---|---|
| Montag – Dienstag | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.15 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |

Markt Kohlberg, Rathaus

| | |
|---|---|
| Montag: | 08.00 Uhr - 10.00 Uhr |
| Mittwoch: | 18.00 Uhr - 20.00 Uhr |
| Freitag: | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |

öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Marktes Kohlberg unter www.kohlberg-opf.de in der Rubrik Leben und Wohnen -> Wohnen und Bauen -> Bauleitplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich (per Post an die o.g. Adressen oder per eMail an bauamt@weiherhammer.de) oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft bzw. Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan oder die 5. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden für den Flächennutzungsplan:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in eine Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Folgende umweltbezogene Informationen werden mit ausgelegt:

| ***Schutzgüter*** | ***Thematischer Bezug*** |
|---|---|
| Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere: | Ausführungen zur Betroffenheit von Erholungsräumen (im Umweltbericht)<br>Auswirkungen durch Immissionen (im Umweltbericht)<br>Analyse möglicher Reflexblendungen der Anlage (detaillierte Analyse im Umweltbericht, Anlage zum Bebauungsplan, und Stellungnahme Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach)<br>Angaben zu vorhandenen Nutzungen (im Umweltbericht) |
| Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere: | Bestandsaufnahme der Nutzungs- und Vegetationsstrukturen, dargestellt im Bestandsplan des Umweltberichts<br>Informationen zu Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (im Umweltbericht)<br>Ausführungen und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und ggf. erforderlichen Maßnahmen (im Umweltbericht und Stellungnahme Landratsamt Neustadt a.d. W., Untere Naturschutzbehörde)<br>Auswirkungen durch das Vorhaben, mit artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (im Umweltbericht und Stellungnahme Landratsamt Neustadt a.d. W., Untere Naturschutzbehörde)<br>Darstellung der Maßnahmen zu Ausgleich und Vermeidung von Eingriffen mit Monitoring sowie Eingrünung (im Umweltbericht und Stellungnahme Landratsamt Neustadt a.d. W., Untere Naturschutzbehörde) |

Die Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die v. g. verbindliche Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kohlberg, den 02.10.2023

List
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 02.10.2023
abzunehmen am: 13.11.2023
abgenommen: